



Regierungsrat des Kantons Uri

Auszug aus dem Protokoll

15. Januar 2013

Nr. 2013-22 R-101-11 Interpellation Pascal Blöchlinger, Altdorf, zu "Weshalb respektiert die Urner Regierung den klaren Volkswillen bei der Ausschaffungsinitiative nicht?"; Antwort des Regierungsrats

Am 3. Oktober 2012 reichte Landrat Pascal Blöchlinger, Altdorf, eine Interpellation zu "Weshalb respektiert die Urner Regierung den klaren Volkswillen bei der Ausschaffungsinitiative nicht?" ein. Der Regierungsrat nimmt zu den gestellten Fragen wie folgt Stellung.

1. *Mit welchem Recht verweigert der Regierungsrat der "Ausschaffungsinitiative", die von einer deutlichen 60,6-Prozent-Mehrheit des Urner Souveräns angenommen wurde, die Umsetzung?*

Am 28. November 2010 haben Volk und Stände die Volksinitiative "Für die Ausschaffung krimineller Ausländer (Ausschaffungsinitiative)" angenommen. Nach dem neuen Artikel 121 Absätze 3 bis 6 verlieren Ausländerinnen und Ausländer, die wegen bestimmter Straftaten verurteilt worden sind oder missbräuchlich Leistungen der Sozialversicherung oder der Sozialhilfe bezogen haben, ihr Aufenthaltsrecht in der Schweiz. Die verurteilten Personen sind zudem mit einem Einreiseverbot von fünf bis 15 Jahren zu belegen. Gemäss den Übergangsbestimmungen hat der Gesetzgeber innert fünf Jahren seit Annahme der neuen Verfassungsbestimmungen die in Artikel 121 Absatz 3 Bundesverfassung (BV; SR 101) erwähnten Straftatbestände zu definieren und zu ergänzen und Strafbestimmungen gegen Personen zu erlassen, die das Einreiseverbot missachten.

Im Sommer 2012 hat der Bundesrat zwei Varianten zur Umsetzung der Ausschaffungsinitiative in die Vernehmlassung geschickt. In seiner Vernehmlassung vom 11. September 2012 hat der Regierungsrat beide Varianten gegen einander abgewogen. Dabei favorisierte der Regierungsrat die erste Variante, die sowohl dem Ausweisungsautomatismus als auch der Verhältnismässigkeit Rechnung trägt. Bei der Anordnung der

Landesverweisung nach Variante 1 werden die internationalen Menschenrechtsverpflichtungen (insbesondere EMRK und UNO-Pakt II) weitgehend eingehalten. Die Variante 2 wurde von den Vertretern des Initiativkomitees im Rahmen der vom eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartement (EJPD) eingesetzten Arbeitsgruppe eingebracht. Bei Variante 2 wird der Deliktskatalog der Verfassung vor allem im Bereich der Gewaltdelikte um leichtere Verbrechen und Vergehen wie zum Beispiel der einfachen Körperverletzung erweitert, was über den damaligen Verfassungstext hinausgeht. Der Richter soll zudem einen Landesverweis immer zwingend aussprechen müssen, unabhängig von der tatsächlich ausgesprochenen Strafe. Dies hätte zur Folge, dass kriminelle Ausländer auch bei Bagatelldelikten oder wenn das Gericht von einer Strafe absieht, ausgewiesen werden müssten. Bei der Variante 2 können die internationalen Menschenrechtsverpflichtungen der Schweiz nicht gewährleistet werden, weil der Automatismus ohne Ausnahme auch bei weniger schweren Delikten und unabhängig von der persönlichen Situation des Betroffenen gelten soll. Aus all diesen Gründen hat sich der Regierungsrat in seiner Vernehmlassung für die Variante 1 ausgesprochen, welche sich nicht gegen den Volkswillen richtet, sondern diesem auf Gesetzesstufe bestmöglich Rechnung trägt.

2. *Wie kommt der Regierungsrat dazu, stattdessen einen von 59,1 Prozent der Urnerinnen und Urner abgelehnten "Gegenentwurf" zu unterstützen?*

Wie bereits zu Frage 1 festgehalten, haben beide Varianten zum Ziel, die neuen Verfassungsbestimmungen umzusetzen. Bei der vom Regierungsrat favorisierten Vorlage geht es somit keineswegs um einen vom Urner Stimmvolk abgelehnten "Gegenentwurf", sondern um eine Variante des Bundesrats zur Umsetzung der neuen Verfassungsbestimmungen, die den Volkswillen sehr wohl respektiert.

3. *Bei der Diskussion über eine zweite Röhre beim Gotthard-Strassentunnel spricht der Regierungsrat immer von der Respektierung des Volkswillens. Im Gegensatz dazu respektiert der Regierungsrat bei der Umsetzung der "Ausschaffungsinitiative" den klaren Volkswillen offensichtlich nicht. Weshalb ist das so?*

Selbstverständlich respektiert der Regierungsrat den Volkswillen. Mit der Variante 1 soll dem Volkswillen bestmöglich entsprochen werden.

4. *Ist der Regierungsrat bereit, auf ihre Vernehmlassungsantwort zur Umsetzung der "Ausschaffungsinitiative" im Sinne des Volkswillens des Urner Souveräns zurückzukommen?*

Nein. Denn der Regierungsrat ist überzeugt, dass mit der von ihm favorisierten Variante 1 der Urner Volkswille eingehalten ist.

Mitteilung an Mitglieder des Landrats (mit Interpellationstext); Mitglieder des Regierungsrats; Rathauspresse; Standeskanzlei; Amt für Arbeit und Migration; Direktionssekretariat Justizdirektion und Justizdirektion.

Im Auftrag des Regierungsrats

Standeskanzlei Uri

Der Kanzleidirektor

A handwritten signature in black ink, consisting of a large, stylized initial 'D' followed by the letters 'B' and 'C' with a horizontal line extending to the right.